

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 18.1 Polizei- und Kriminalstatistik für die Stadt Erlangen 2021	
Mitteilung zur Kenntnis III/026/2022	3
TOP Ö 18.2 Ja/Nein-Entscheidung zur Vergabe Gebäudereinigung im öffentlichen Teil; Antrag Nr. 120/2022 der Erlanger Linke zur Tagesordnung im Junistadtrat	
Antrag Nr. 120/2022 120/2022/ERLI-A/017	4
TOP Ö 19 Anfragen	
Anfrage E-Roller	5
Anfrage CO2-Bilanz	7

# Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 30.06.2022

- Ergänzung der Unterlagen -

## Öffentliche Tagesordnung

- |       |  |                               |
|-------|--|-------------------------------|
| 18.1. | Polizei- und Kriminalstatistik für die Stadt Erlangen 2021<br><b>Tischauflage</b><br><b>Gegen 17:15 Uhr</b>  | III/026/2022<br>Kenntnisnahme |
| 18.2. | Ja/Nein-Entscheidung zur Vergabe Gebäudereinigung im öffentlichen Teil; Antrag Nr. 120/2022 der Erlanger Linke zur Tagesordnung im Junistadtrat<br><b>Tischauflage</b>   | 120/2022/ERLI-A/017           |
| 19.   | Anfragen<br><b>Schriftliche Anfrage der Erlanger Linke betr.</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Urteil VG Münster: Möglichkeit, gegen gefährlich parkende E-Roller vorzugehen?</b></li><li>- <b>Ehrliche CO<sub>2</sub>-Bilanz bei Betonbauten</b></li></ul> |                               |

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
IIIVerantwortliche/r:  
Referat IIIVorlagennummer:  
**III/026/2022****Polizei- und Kriminalstatistik für die Stadt Erlangen 2021**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
-----------------------	---------------	------------	--------------------	-------------------

Stadtrat	30.06.2022	Ö	Kenntnisnahme	
----------	------------	---	---------------	--

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Vortrag zur Polizei- und Kriminalstatistik für die Stadt Erlangen 2021 dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Der Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt, Herr Ltd. Polizeidirektor Peter Kreisel, erläutert die Polizei- und Kriminalstatistik für die Stadt Erlangen 2021.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

<b>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</b>	
Eingang:	<b>29.06.2022</b>
Antragsnr.:	<b>120/2022</b>
Verteiler:	<b>OBM, BM, Fraktionen</b>
Zust. Referat:	<b>VII/24</b>
mit Referat:	

Erlangen, den 29.6.2022

**Ja/Nein-Entscheidung zur Vergabe Gebäudereinigung im öffentlichen Teil  
Antrag zur Tagesordnung im Junistadtrat**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag zur Tagesordnung des Junistadtrates:

1. Es wird in öffentlicher Sitzung entschieden, ob eine weitere Vergabe der Gebäudereinigung über mehrere Jahre stattfindet.
2. Bis zur dieser Entscheidung wird keine Vergabe beschlossen.

Begründung:

Die Grundsatzfrage, ob die Stadt die Gebäudereinigung weiter privatisiert, oder wieder selber die Reinigungskräfte anstellt, ist von öffentlichem Interesse, sie muss daher in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

Wir wollen, dass in Zukunft die Stadt wie früher wieder selbst die Reinigungskräfte anstellt. In Frage käme auch eine städtische Tochtergesellschaft oder ein Eigenbetrieb.

Anders als bei Details von Angeboten oder Firmeninterna sehen wir bei der „Ja-Nein-Entscheidung“ keine Rechtsgrundlage für eine nichtöffentliche Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

Erlangen, den 17.6.2022

**Urteil VG Münster: Möglichkeit, gegen gefährlich parkende E-Roller vorzugehen?  
 Anfrage zum Stadtrat am 30.6.22**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir haben bei der Verwaltung im März wegen eines Urteils des VG Münster nachgefragt, ob die Stadt nun bessere Möglichkeiten habe, das Abstellen von E-Scootern zu regulieren, insbesondere auch, wegen der Gefährdung sehbehinderter Menschen.

Das Thema „gefährlich oder störend parkender E-Scooter“ hat inzwischen in den Nachbarstädten und in der Lokalpresse breite Aufmerksamkeit gefunden (z.B. <https://www.nordbayern.de/region/erlangen/e-scooter-in-erlangen-uberflussiges-verkehrshindernis-1.9901692>)

Wir stellen daher folgende Anfragen und bitten um Stellungnahme i.d. Stadtratssitzung:

- Hat die Stadtverwaltung Erlangen bereits Kontakt mit den örtlichen Interessenvertreter\*innen blinder und sehbehinderter Menschen aufgenommen, um aus deren Sicht eine Einschätzung der Problematik zu erhalten?
- Gab es seit Einführung des „E-Scooter“-Verleihs in Erlangen bereits Unfälle im Zusammenhang mit dem wahllosen Abstellen von E-Scootern?
- Bleibt die Stadtverwaltung noch bei ihrer Einschätzung von 2020: „Die E-Scooter stellen kein Verkehrssicherheitsproblem dar“?
- Ergeben sich durch das Urteil des VG Münster [1][2]
  - eine geänderte Rechtslage ?
  - neue Handlungsmöglichkeiten für die Stadt?
  - Handlungsbedarf auch für Erlangen?

**Erläuterungen:**

In einem Beschluss vom 09. Februar 2022 des Verwaltungsgerichts Münster wurde die Stadt Münster verpflichtet, eine Untersagung des Geschäftsbetriebs mit E-Rollern im sog. „free-floating-System“ zu prüfen [1][2]. Dies ging zurück auf einen Antrag des dortigen Blinden- und Sehbehindertenvereins, dessen Mitglieder durch das wahllose Abstellen von E-Rollern auf Gehwegen etc. einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind [3][4].

Auch in Erlangen findet das „free-floating-System“ seit 01. März 2020 Anwendung [613/302/2020]).

Dazu hieß es in einer Verwaltungsvorlage der Stadt, dass aktuell keine Regulierungsmöglichkeiten vorgesehen sind und dass das Abstellen und Vermieten von E-Tretrollern als nicht-genehmigungspflichtiger Gemeindegebrauch auf öffentlichem Grund eingestuft wird [613/007/2020].

In der Pressemitteilung zum o.g. Urteil [1] ist jedoch die Rede von der Notwendigkeit von Sondernutzungserlaubnissen für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche und dass der „pauschale Verweis auf die freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der Betreiber nicht ausreichend“ ist.

Geht man von einer Gültigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster auch

für bayerische Städte aus, wäre die Aussage der Erlanger Stadtverwaltung in der Vorlage 613/302/2020 rechtlich nicht mehr haltbar.

Aber unabhängig von der juristischen Gültigkeit des Urteils stellt sich die Frage, ob nicht moralische Gründe diese Betriebsform verbieten, wenn man erfahren hat, dass nicht wenige behinderte Mitmenschen dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

[1] [https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse\\_weitere/PresseOVG/10\\_02\\_2022\\_/index.php](https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/10_02_2022_/index.php)

[2] [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_muenster/j2022/8\\_L\\_785\\_21\\_Beschluss\\_20220209.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2022/8_L_785_21_Beschluss_20220209.html)

[3] <https://www.dbsv.org/pressemitteilung/e-roller-beschluss-muenster.html>

[4] <https://www.dbsv.org/e-roller.html>

[613/302/2020] [https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?\\_kvonr=2133875](https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?_kvonr=2133875)

[613/007/2020] [https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?\\_kvonr=2134298](https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?_kvonr=2134298)

Erlangen, den 15.06.2020

## **Anfrage im Juni-Stadtrat: Ehrliche CO<sub>2</sub>-Bilanz bei Betonbauten**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Juni-Stadtrat werden unter TOP 18 und 19 zu Neubauten CO<sub>2</sub>-Bilanzen vorgelegt. Der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Postens Gebäudeerstellung wird ohne erkennbare Begründung nur mit 10% berücksichtigt.

Beim Beispiel technisches Rathaus werden 740 Tonnen CO<sub>2</sub>-Emission errechnet, davon 70 Tonnen für „10% Gebäudeerstellung“. Setzt man 100% an, so wäre der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck doppelt so hoch.

Berücksichtigt die Bilanz den gesamten CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Gebäudeherstellung, müssten wegen des Klimas in der Regel Gebäude saniert statt abgerissen werden – wir erinnern z.B. an Bauvorhaben des Freistaates.

Wir bitten daher bei TOP 18 oder 19 um Beantwortung folgender Fragen:

Wie begründet das Gebäudemanagement klimafachlich, dass 90% des CO<sub>2</sub>-Fußabdruckes eines Neubaus nicht berücksichtigt werden ?

Soll das aus Sicht des GME bei allen zukünftigen CO<sub>2</sub>-Bilanzen im Neubau so gehandhabt werden ?

Befürwortet das Umweltreferat aus klimafachlicher Sicht die Praxis, diese 90% CO<sub>2</sub> nicht zu berücksichtigen ?

Sind der Verwaltung andere Methoden zur Erstellung einer realistischen CO<sub>2</sub>-Bilanz für Neubauten bekannt ?

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)